

Amtsgericht Gießen

Gutfleischstraße 1 (PLZ 35390)
Telefon: (06 41) 9 34 - 0
Telefax: (06 41) 9 34 - 2699

Postanschrift: Amtsgericht * Postfach 11 16 03 * 35387 Gießen

Erreichbarkeit des Amtsgerichts Gießen, Eil- und Wochenenddienste in Betreuungs- und Unterbringungssachen

Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern sind es gewohnt, in Diensten rund um die Uhr tätig zu sein. Für Sie ist es normal, auch organisatorische Dinge nachts oder am Wochenende zu bearbeiten. Daher wird häufig die Erwartung geäußert, dass z. B. für Betreuungen das Amtsgericht auch nachts oder an Wochenenden erreichbar sein sollte. Dies ist in der Justiz jedoch nicht vorgesehen und wäre nach der personellen und infrastrukturellen Ausstattung derzeit nicht möglich. Es mag hier offen bleiben, ob eine politische Entscheidung zugunsten einer „Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit“ der Amtsgerichte als Dienstleistung wünschenswert ist und eines Tages auch finanzierbar sein könnte.

Erforderlich ist die „Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit“ der Amtsgerichte aus betreuungs- und unterbringungsrechtlicher Sicht nicht:

Wenn eine Unterbringung wegen einer Fremd- oder Eigengefährdung erforderlich wird, kann die Polizei gemäß § 10 HFEG die Unterbringung bis zum Ablauf des nächsten Tages aussprechen. Dann ist unverzüglich die richterliche Entscheidung herbeizuführen. Wenn am Tag des sogenannten „Zehners“ das Gericht nicht mehr erreichbar ist, kann die richterliche Entscheidung noch am nächsten Tag erfolgen.

Betreuer/innen, denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Betreuten zugewiesen ist, können die Unterbringung ihrer Betreuten zunächst anordnen und nachträglich die Genehmigung bei Gericht beantragen. Hier stehen einige Tage für die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung zur Verfügung. Anzumerken ist allerdings, dass auch von Berufsbetreuer/innen nicht verlangt werden kann, „rund-um-die-Uhr-Dienste“ anzubieten.

Im Ergebnis Ähnliches gilt für ärztliche Heilbehandlungen: Ist die Verschiebung einer ärztlichen Maßnahme auf den nächsten Tag wegen einer Gefahr für Leib und Leben des Patienten bzw. der Patientin oder z. B. erheblicher Schmerzen des Patienten bzw. der Patientin nicht vertretbar, bezeichnet man diese Situation als „ärztlichen Notstand“. Die Ärzt/innen dürfen dann ohne Einwilligung, bei nicht einwilligungsfähigen Patient/innen also auch ohne Einwilligung von Betreuer/innen handeln.

Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass Maßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person unabdingbar und unaufschiebbar sind, auch durchgeführt werden können, wenn das Gericht bis zur nächsten regulären Dienstzeit nicht erreichbar ist. Dies gilt unter anderem auch für unterbringungsähnliche Maßnahmen wie zum Beispiel Fixierung und/oder Bettgitter.

Eildienst unter der Woche:

Da das Amtsgericht Gießen für eine psychiatrische Klinik des Landeswohlfahrtsverbandes (KPP Gießen), für das Universitätsklinikum mit eigener Psychiatrie, Neurologie, Neurochirurgie sowie diversen Intensivstationen und für vier Allgemeinkrankenhäuser zuständig ist, fallen in Gießen eine Vielzahl von Eilverfahren im Betreuungs- und Unterbringungsbereich an. Wenn ein eiliges Anliegen einer Klinik während unserer Dienstzeiten eingeht, wird es sofort an den zuständigen Eilrichter bzw. die zuständige Eilrichterin weitergeleitet. Hierfür hat das Amtsgericht Gießen einen sogenannten Eildienst eingerichtet, damit die zügige Bearbeitung von Eilsachen gewährleistet ist. Bitte berücksichtigen Sie aber, dass diese/r Richter/in möglicherweise bereits eine Vielzahl von Eilsachen zu bearbeiten hat und nicht nur in Ihre Klinik, sondern noch in diverse andere Kliniken fahren muss. Wenn die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen daher unaufschiebbar sind, der Richter bzw. die Richterin aber noch in Eilsachen unterwegs und nicht eingetroffen ist, beachten Sie bitte die umseitigen Ausführungen zum ärztlichen Notstand.

Sie werden feststellen, dass wir häufig auch außerhalb der Kernzeiten des Gerichts erreichbar sind. So sind unsere Geschäftsstellen häufig zwischen 6.30 Uhr und 17.00 Uhr besetzt; Telefaxe können in dieser Zeit meistens entgegen genommen werden. Auch freitags nachmittags versucht der Eilrichter bzw. die Eilrichterin regelmäßig, noch einmal das Faxgerät zu leeren, soweit die Außentermine des Eildienstes eine Rückkehr ins Gericht zulassen. Wegen der Unwägbarkeiten des Eildienstes, Urlaubszeiten usw. können wir aber eine Entgegennahme Ihres Antrages außerhalb der Kernzeiten nicht garantieren.

Unter der Woche erreichen Sie uns unter:

Telefon: 0641 / 934 - 0

Fax Nr. des Vormundschaftsgerichts 0641 / 934 – 2699

Kernzeiten unter der Woche:

Montag bis Donnerstag von 8.30 – 12.30 und 13.00 – 15.30 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Eingeschränkter Dienst

Freitag 12.30 – 15.00 Uhr

Wochenend-Bereitschaftsdienst:

Hinsichtlich des Wochenend-Bereitschaftsdienstes ist ergänzend anzumerken, dass es sich hierbei um einen reinen Notdienst handelt. Von über 200 Beschäftigten des Amtsgerichts sind am Wochenende nicht mehr als vier Personen im Dienst, die für sämtliche am Wochenende anfallenden Haftbefehle, Durchsuchungsbeschlüsse, einstweilige Verfügungen, Eilbetreuungen und Unterbringungen zuständig sind. Bitte befassen Sie daher den Wochenend-Bereitschaftsdienst lediglich mit Angelegenheiten, die wirklich auf keinen Fall bis Montag warten können.

Der Wochenendbereitschaftsdienst ist zu erreichen:

Samstag 9.00 – 10.00 Uhr

Sonntag 9.00 – 10.00 Uhr

Unter den folgenden Nummern:

Telefon: 0641 / 934 - 2322

Fax Nr. des Bereitschaftsdienstes 0641 / 934 – 2442